

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 27. 9. 2007

Nr. 39

109

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT)
für das Wirtschaftsjahr 2006 gemäß §27 Abs.4
Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom
09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218).**

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 22.08.2007 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT) für das Wirtschaftsjahr 2006 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Bilanz zum 01.01.2006 | 1.082.783,58 € |
| 2. Bilanz zum 31.12.2006 | 1.438.668,83 € |
| 3. Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2006 | |
| in den Erträgen | 2.131.486,92 € |
| in den Aufwendungen | <u>1.937.635,28 €</u> |
| Jahresüberschuss | 193.851,64 € |
| 4. Der Jahresüberschuss 2006 in Höhe von 193.581,64 € wird wie folgt anteilig verwendet: | |
| 50.000,00 € zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage und | |
| 143.851,64 € werden an den Wetteraukreis abgeführt. | |

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006 haben die Abschlussprüfer der RG Treuhand Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 16.04.2007 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WEBIT Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht 2006 liegen in der Zeit vom 08.10.2007 bis 19.10.2007 montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT), Europaplatz – Gebäude B, 61169 Friedberg zur Einsicht aus.

Friedberg, im September 2007

Eigenbetrieb Informationstechnologie
des Wetteraukreises

Dieter L. Krach
Betriebsleiter

Niederschrift der 17. Kreistagssitzung der IX. Wahlzeit 2006-2011

Gemäß § 32 der Hess. Landkreisordnung in Verbindung mit § 61 der Hess. Gemeindeordnung liegt die Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung des Kreistages des Wetteraukreises der IX. Wahlzeit 2006-2011 in der Zeit vom 28. September 2007 - 05. Oktober 2007 im Kreishaus, Europaplatz, 61169 Friedberg/Hessen (Zimmer 126, Kreistagsbüro) offen. Auch besteht die Möglichkeit, die Niederschriften des Kreistages und der Fachausschüsse des Wetteraukreises im Internet einzusehen und auszudrucken. Wählen Sie hierfür bei der Internet-Adresse www.wetteraukreis.de den Punkt „Politik“ und dann die Unterpunkte „Kreistag“ und „Einladungen & Protokolle“ an.

gez.: Bernfried Wieland
Kreistagsvorsitzender

Am 21. August 2007 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg die Entschädigungssatzung beschlossen. Gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung wird die Entschädigungssatzung im Amtsblatt des Wetteraukreises bekannt gemacht.

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes „Regionalpark Niddaradweg“

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt am 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Regionalpark Niddaradweg“ in ihrer Sitzung am 21. August 2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30,00 Euro, pro Stunde der Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter des Zweckverbandes entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Reisekosten an die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Verbandsversammlung	15,00 Euro
- Mitglieder des Verbandsvorstandes	15,00 Euro

 Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält den doppelten Betrag.
- (3) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

§ 4 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2007 in Kraft.
Karben, 21. August 2007
Zweckverband
Regionalpark Niddaradweg
Schulz
Verbandsvorsitzender

Am 21. August 2007 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg die Haushaltsplansatzung 2007 beschlossen. Gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung wird die Haushaltsplansatzung 2007 im Amtsblatt des Wetteraukreises bekannt gemacht.

Haushaltsplansatzung 2007

des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg
für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage der §§ 114 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und § 8 der Satzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg, hat die Verbandsversammlung am 21. August 2007 folgende Haushaltsatzung mit Haushaltsplan beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt	bei den Erträgen auf	2.900,- €
	bei den Aufwendungen auf	2.900,- €
im Finanzhaushalt	bei den Einzahlungen	
	für Investitionen	65.000,- €
	bei den Auszahlungen	65.000,- €

§ 2

Die Verbandsumlagen wurden auf der Grundlage des § 18 der Verbandssatzung ermittelt. Sie werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt erhoben:

Verbandsmitglied	Betriebskosten- umlage	Investitions- umlage
Stadt Bad Vilbel	€ 770,92	€ 17.279,17
Stadt Karben	€ 369,75	€ 8.287,50
Gemeinde Wöllstadt	€ 246,50	€ 5.525,00
Stadt Niddatal	€ 565,51	€ 12.675,00
Stadt Florstadt	€ 464,01	€ 10.400,00
Wetteraukreis	€ 483,31	€ 10.833,33
SUMME:	€ 2.900,00	€ 65.000,00

Über die Umlagenanteile, die im laufenden Haushaltsjahr nicht für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen für den Niddaradweg, für Investitionen oder zur Deckung der Kreditkosten benötigt werden, befindet die Verbandsversammlung (§ 8).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt für Investitionen in 2007 erforderlich ist, wird auf **65.000,- €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Es wird kein Stellenplan aufgestellt

(Anmerkung: für die Geschäftsstelle wird ein/e Bedienstete/r geringfügig beschäftigt).

Karben, 21. August 2007

Zweckverband
Regionalpark Niddaradweg
Schulz
Verbandsvorsitzender

113

Ältestenrat
IX. WP 17, 04.10.2007, 16:00
Kreisausschusszimmer
Friedberg, Europaplatz Gebäude B
nichtöffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Tagesordnung der 18. Kreistagssitzung
3. Verschiedenes

Friedberg, den 24.09.2007

Gez. Bernfried Wieland
Kreistagsvorsitzender